

Satzung

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Bundesverband führt den Namen „Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V.“. Die Abkürzung seines Namens lautet „ZMD“.
- (2) Der ZMD hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstverständnis des ZMD

- (1) Der ZMD ist eine Religionsgemeinschaft im Rahmen der deutschen Rechtsordnung.
- (2) Als islamische Religionsgemeinschaft wird der ZMD vom Islam, insbesondere von seiner Moral und Ethik, geleitet. Die Vielfalt in der Einheit entspricht dem Selbstverständnis des ZMD als multi-ethnisch geprägte Religionsgemeinschaft. Dementsprechend schließt der ZMD klassische islamische Denkschulen (Madhahib) ein, die sich gemeinsam auf die verbindenden und wesentlichen Elemente des Islams geeinigt haben.
- (3) Dem ZMD obliegt als islamische Religionsgemeinschaft die allseitige Religionspflege der in seinen Mitgliedsorganisationen vertretenen natürlichen Personen. Dem ganzheitlichen Verständnis des Islams entsprechend widmet er sich der umfassenden Erfüllung der Aufgaben, die den natürlichen Mitgliedern der Moscheegemeinschaften und sonstigen Mitgliedsorganisationen aus ihrem Bekenntnis erwachsen. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmung der Gebetszeiten, des Fastenmonats Ramadan und der islamischen Feiertage, die Klärung von Halal-Fragen sowie die Erstellung von empfehlenden Leitlinien für das religiöse Leben.
- (4) Aufgrund der islamischen Verpflichtung zur Bildung und Wohlfahrt ist der ZMD in diesem Sinne ergänzend zivilgesellschaftlich, kulturell und sozial tätig.
- (5) Der ZMD tritt für die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die im Grundgesetz niedergelegte Werteordnung ein.

§ 3 Zwecke und Ziele des ZMD

- (1) Der ZMD fördert die islamische Religion und verantwortet die allseitige Religionspflege seiner Mitgliedsorganisationen und den in ihnen organisierten natürlichen Personen.
- (2) Von besonderer Bedeutung für die allseitige Religionspflege ist die Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Moscheen und Gebetsräumen als Zentren des religiösen Lebens der Muslime.
- (3) Der ZMD setzt sich für einen Religionsunterricht im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 des Grundgesetzes nach dem Bekenntnis und Selbstverständnis des Islams an öffentlichen Schulen ein.
- (4) Der ZMD setzt sich für die Einrichtung und den Ausbau islamischer Lehrstühle an staatlichen und privaten Hochschulen und Akademien sowie für die Ausbildung und Weiterbildung insbesondere von islamischen Gelehrten, Imamen, Islamwissenschaftlern und Lehrern durch die islamischen Religionsgemeinschaften in Deutschland ein.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten nachfolgend gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Satzung

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

- (5) Der ZMD organisiert und fördert Bildungsangebote für Muslime und Nichtmuslime.
- (6) Die allseitige Religionspflege durch den ZMD folgt dem ganzheitlichen Verständnis des Islams und umfasst alle Bereiche seiner Mitgliedsorganisationen und der in ihr organisierten natürlichen Personen. Hierzu gehört daher auch die Förderung sozialer und karitativer Tätigkeiten. Dementsprechend engagiert sich der ZMD auch in der islamischen Wohlfahrt, z.B. in den Bereichen: Seniorenbetreuung, Alten- und Krankenpflege, Sterbebegleitung, Kindererziehung, Jugendarbeit, Partizipation und Förderung von Frauen, Fürsorge für behinderte oder bedürftige Menschen und Seelsorge. Der ZMD kann den Betrieb sozialer Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen und Altenpflegeheimen fördern.
- (7) Der ZMD setzt sich für das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher religiöser Bekenntnisse sowie kultureller und ethnischer Herkunft ein.
- (8) Der ZMD engagiert sich im interreligiösen und interkulturellen Dialog.
- (9) Der ZMD nimmt an zivilgesellschaftlichen Veranstaltungen teil und stellt vielfältige Informations- und Integrationsangebote bereit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der ZMD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die in § 3 genannten Satzungszwecke, vor allem die Förderung der islamischen Religion, werden verwirklicht insbesondere durch die
 - a) Ermöglichung der gemeinschaftlichen Ausübung der Religion und Betreuung der Muslime in Deutschland,
 - b) religiöse Unterweisungen durch Bildungsveranstaltungen (Seminare, Vorträge, Workshops u.ä.),
 - c) Organisation von Informationsveranstaltungen (z.B. Tag der offenen Moschee),
 - d) Beratung gesellschaftlicher und staatlicher Organisationen (z.B. in Bezug auf den islamischen Religionsunterricht),
 - e) Beratung von islamischen Religionsgemeinschaften, Muslimen und Nichtmuslimen zu Fragen zum Islam,
 - f) Integrations- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Erstellung von Informationsschriften und Lehrplänen und durch die
 - h) aktive Teilnahme an religiösen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- (3) Der ZMD ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des ZMD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ZMD.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des ZMD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

(7) Bei einem Ausscheiden aus dem ZMD oder bei Auflösung des ZMD haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Föderale Struktur

(1) Der ZMD ist föderal auf Bundes- und Länderebene sowie auf kommunaler Ebene organisiert. Die Erfüllung der allseitigen Religionspflege erfolgt arbeitsteilig auf allen Ebenen der Religionsgemeinschaft.

(2) Auf kommunaler Ebene verantworten die Moscheegemeinschaften die allseitige Religionspflege ihrer natürlichen Mitglieder und Moscheebesucher.

(3) Die Moscheegemeinschaften und sonstigen Mitgliedsorganisationen sind in Landesverbänden vertreten, die die allseitige Religionspflege auf Landesebene verantworten.

(4) Die Landesverbände sind föderale Untergliederungen des ZMD, der die allseitige Religionspflege auf Bundesebene verantwortet und dessen islamischer Gelehrtenrat die islamische Autorität innehält.

§ 6 Landesverbände

(1) Der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland entsprechend ist der ZMD auf der Ebene der Bundesländer grundsätzlich in Landesverbände organisiert. Mehrere Bundesländer können zu einer Vertretungsstruktur zusammengelegt werden und gelten als Landesverband.

(2) Der ZMD hat die Richtlinienkompetenz. Die Beschlüsse des ZMD sind für die ZMD-Landesverbände und ZMD-Unterorganisationen verbindlich.

(3) Die Landesverbände nehmen die satzungsmäßigen Aufgaben und die allseitige Religionspflege wahr, die sich auf die Landesebene beziehen.

(4) Die Verabschiedung oder Änderung der Landessatzung bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Ablehnung durch den Bundesvorstand kann der Landesverband die Vertreterversammlung des Bundesverbandes anrufen.

(5) Die Vorstandsvorsitzenden der ZMD-Landesverbände, im Verhinderungsfall deren Vertreter aus dem Landesvorstand, können an den Vorstandssitzungen des ZMD teilnehmen. Sie haben Rede- und Vorschlagsrecht.

(6) Der Vorstandsvorsitzende des Bundesverbandes oder ein ihn vertretendes Mitglied des Bundesvorstandes kann an allen Sitzungen der ZMD-Landesverbände teilnehmen. Er hat Rede- und Vorschlagsrecht.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des ZMD kann jede inländische islamische Vereinigung werden, deren Moscheegemeinschaften oder sonstige Mitgliedsorganisationen mindestens in zwei ZMD-Landesverbänden die Mitgliedschaft beantragt oder innehaben, die sich der allseitigen Religionspflege widmet und die diese Satzung annimmt. Die bestehenden Mitgliedschaften im ZMD der Dachorganisationen, der Bundesverbände sowie der Gründungsmitglieder DML, DML Bonn, Haqqani Trust, HDI, IASE, IGF, IZA, IZH, IZM, MSV bleiben aufgrund ihrer bundesweiten

Satzung

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Bedeutung davon unberührt. Die natürlichen Mitglieder der im ZMD und in den ZMD-Landesverbänden vertretenen Moscheegemeinschaften oder Mitgliedsorganisationen sind Mitglieder der Religionsgemeinschaft.

(2) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Satz 1 wird schriftlich bei dem Vorstand des ZMD beantragt und vom Aufsichtsrat geprüft. Über Mitgliedschaftsanträge entscheidet die Vertreterversammlung. Der Vorstand hat die betroffenen Landesverbände im Vorfeld anzuhören. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die satzungsmäßigen Ziele des ZMD zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Wirken des ZMD zu unterstützen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des ZMD zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Durch die Ehrenmitgliedschaft können Personen und Institutionen geehrt werden, die sich durch außergewöhnliche Dienste für den Islam und die Interessen der Muslime in Deutschland verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Vertreterversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und keine Beitragspflicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Tod, Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen auszutreten. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet mit dem 31.12. des Kalenderjahres des Austritts bzw. Ausschlusses. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung, wenn in schwerwiegender Weise gegen strafrechtliche Gesetze, die Grundsätze des Islams, diese Satzung, die Interessen der Religionsgemeinschaft oder gegen Beschlüsse der Vertreterversammlung verstoßen wurde. Einem Mitglied ist, wenn es ausgeschlossen werden soll, zuvor Gelegenheit zu geben, dazu vor der Vertreterversammlung Stellung zu nehmen. Der Ausschluss kann durch den Vorstand oder ein Mitglied des ZMD beantragt werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft eines Mitglieds bis zur nächsten Vertreterversammlung auszusetzen, in der dann über den Ausschluss zu entscheiden ist.

§ 8 Organe des ZMD

Organe des ZMD sind

- a) die Vertreterversammlung (VV),
- b) der Vorstand,
- c) der islamische Gelehrtenrat und
- d) der Aufsichtsrat.

Die Organe des ZMD beschließen mit einfacher Mehrheit der jeweils Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 9 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des ZMD. Ihr gehören die Vertreter der Mitgliedsorganisationen und Landesverbände an. Der ZMD hält jährlich mindestens eine ordentliche Vertreterversammlung ab.

Satzung

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

- (2) Die Vertreterversammlung wird vom Vorstand möglichst nach Rücksprache mit den Vertretern der Landesverbände und Mitgliedsorganisationen einberufen. Die Einladungen sind mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung in Textform zu versenden.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Vertreterversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen; im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet, mit einer verkürzten Frist von mindestens zwei Wochen erneut die Vertreterversammlung zu einem anderen Termin einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder.
- (6) Die Vertreterversammlung entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des ZMD. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Festlegung der Richtlinien des Haushaltes und den Beschluss des Haushaltsplans,
 - e) den Beschluss über den Vorschlag zur Besetzung des islamischen Gelehrtenrates,
 - f) den Beschluss über die Bestimmung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Festlegung der langfristigen Ausrichtung,
 - h) die Entgegennahme des Finanz- und Jahresberichts,
 - i) die Entlastung des Vorstandes,
 - j) die Ernennung von zwei Kassenprüfern,
 - k) die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem von der Vertreterversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Protokollführer erstellt das Protokoll, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird und bei der nächsten Vertreterversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.
- (8) Zu den Vertreterversammlungen entsendet jede Mitgliedsorganisation und jeder Landesverband Vertreter. Jede Moscheegemeinschaft oder Mitgliedsorganisation im ZMD und jeder Landesverband erhält für
- a) bis zu 9 in ihm organisierte Moscheegemeinschaften und sonstigen Mitgliedsorganisationen eine Vertretungsstimme,
 - b) 10 bis 19 in ihm organisierte Moscheegemeinschaften und sonstigen Mitgliedsorganisationen zwei Vertretungsstimmen und

Satzung

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

- c) ab 20 in ihm organisierte Moscheegemeinschaften und sonstigen Mitgliedsorganisationen drei Vertretungsstimmen.

(9) Aufgrund ihrer bundesweiten Bedeutung haben die nachfolgenden Gründungsmitglieder unabhängig von der Anzahl von Moscheegemeinschaften jeweils eine Vertretungsstimme: DML, DML Bonn, Haqqani Trust, HDI, IASE, IGF, IZA, IZH, IZM und MSV.

(10) Das Stimmrecht der Moscheegemeinschaften oder Mitgliedsorganisationen, die mit ihrem Beitrag mehr als sechs Monaten im Rückstand sind, ruht.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Generalsekretär,
- d) dem Schatzmeister,
- e) sowie aus bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Bei den Sitzungen des Vorstands hat ein entsandtes Mitglied des islamischen Gelehrtenrates Teilnahme- und Rederecht.

(3) Bei der Zusammensetzung des Vorstands muss entsprechend dem Selbstverständnis des ZMD der multi-ethnischen Prägung der Religionsgemeinschaft möglichst auch unter Beachtung der klassischen islamischen Denkschulen (Madhahib) angemessen Rechnung getragen werden, wobei ein Verband maximal zwei Vorstandsmitglieder stellen darf. Der Anteil von Frauen im Vorstand soll mindestens 30 % betragen.

(4) Die in Absatz 1 a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam handelnd vertretungsberechtigt, von denen einer der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Die Vertreterversammlung wählt alle drei Jahre die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, findet bei der nächsten Vertreterversammlung eine Nachwahl für die Restdauer der Amtszeit statt. Tritt der Vorstandsvorsitzende zurück, bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden; die Vertreterversammlung soll innerhalb von vier Monaten einen Nachfolger wählen.

(6) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können von der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel vorzeitig abberufen werden.

(7) Der Vorstand leitet den ZMD im Einklang mit dieser Satzung und führt die Beschlüsse seiner Organe aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die

- a) Geschäftsführung des ZMD,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Vertreterversammlung,
- c) Vorbereitung des Jahresberichtes und Haushaltsplans gemeinsam mit dem Aufsichtsrat zur Vorlage bei der Vertreterversammlung,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,

Satzung

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

- e) Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und den ZMD-Landesverbänden und
- f) die Repräsentanz des ZMD.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Die Vorstandsämter sind ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes kann außerhalb von Vorstandsarbeiten für den ZMD eine Vergütung gezahlt werden.

§ 11 Islamischer Gelehrtenrat

(1) Die Einheit in der Vielfalt der klassischen islamischen Denkschulen (Madhahib) wird durch die Besinnung auf die verbindenden und wesentlichen Elemente des Islams gefördert.

(2) Dem islamischen Gelehrtenrat obliegt gemeinsam mit den Mitgliedsorganisationen und den ZMD-Landesverbänden die umfassende religiöse Betreuung der in ihnen organisierten natürlichen Mitglieder. Dies erfolgt insbesondere durch die Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung der Imame und Moscheeverantwortlichen sowie der Ausarbeitung von religiösen Stellungnahmen und Gutachten.

(3) Der islamische Gelehrtenrat gibt seine religiösen Stellungnahmen und Gutachten gegenüber den Mitgliedsorganisationen und Organen des ZMD ab. Der islamische Gelehrtenrat hat kein öffentliches Mandat.

(4) Der islamische Gelehrtenrat besteht aus bis zu 15 islamischen Gelehrten, die auf Vorschlag der Mitglieder des ZMD und der ZMD-Landesverbände von der Vertreterversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der islamische Gelehrtenrat soll die klassischen islamischen Denkschulen (Madhahib) geeignet abbilden. Die Kriterien für die Berufung eines Gelehrten in den islamischen Gelehrtenrat werden durch eine Geschäftsordnung für den islamischen Gelehrtenrat festgelegt, die von der Vertreterversammlung des ZMD beschlossen wird.

(5) Bei den Sitzungen des islamischen Gelehrtenrats hat der Vorsitzende des ZMD oder einer seiner Stellvertreter Teilnahme- und Rederecht.

§ 12 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat ist ein Beratungs- und Kontrollorgan des ZMD und verfügt über keine operativen Befugnisse. Er wacht über die Umsetzung des beschlossenen Haushaltsplans und der Jahresplanung durch den Vorstand.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 13 Mitgliedern, von denen bis zu acht von der Vertreterversammlung gewählt und fünf weitere ernannt werden. Von den zu ernennenden Mitgliedern wird jeweils ein Mitglied durch das Islamische Zentrum Aachen, Islamische Zentrum Hamburg, Islamische Zentrum München, Haus des Islam und ein Mitglied gemeinschaftlich durch die Deutschen Muslim Ligen (mit Sitz in Hamburg und Bonn) ernannt.

(3) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.

(5) Der Aufsichtsrat kommt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Satzung

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

(6) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung des Haushaltsplanentwurfs und des Jahresplanentwurfs gemeinsam mit dem Vorstand zur Vorlage bei der Vertreterversammlung,
- b) Diskussion strategischer Fragen, wobei der Aufsichtsrat dabei insbesondere die langfristigen Belange des ZMD zu berücksichtigen hat,
- c) Diskussion von Satzungsänderungsanträgen mit dem Vorstand zur Vorlage bei der Vertreterversammlung.
- d) Organisation und Vorbereitung der Vorstandswahlen,
- e) Prüfung der Mitgliedsanträge vor der Vorlage zur Abstimmung durch die Vertreterversammlung.

(7) Der Aufsichtsrat hat das Recht, sich über die Erfüllung des Vereinszwecks und die Verwendung des Vereinsvermögens jederzeit zu informieren. Er kann die Bücher und Aufzeichnungen des Vereins sowie die Vermögensgegenstände prüfen. Hierfür kann er auch Sachverständige beauftragen.

(8) Bei Streitigkeiten innerhalb des ZMD, zwischen seinen Mitgliedern oder zwischen den übrigen Organen ist der Aufsichtsrat die erste Schlichtungsinstanz. Bei Bedarf kann er zur Wahrnehmung seiner Aufgabe als Schlichter Disziplinarmaßnahmen in einer hierzu zu erlassenden Geschäftsordnung festlegen.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine Geschäftsordnung, die die Vertreterversammlung beschließt.

§ 13 Unterorganisationen

(1) Der ZMD kann Unterorganisationen wie etwa einen Wohlfahrts-, Frauen- oder Jugendverband gründen. ZMD Unterorganisationen werden mit Zustimmung der Vertreterversammlung gegründet.

(2) ZMD-Unterorganisationen tragen die Ziele und Zwecke des ZMD mit und vertreten diese in ihren spezifischen Einflussbereichen.

(3) Die Satzungen und Geschäftsordnungen der ZMD-Unterorganisationen müssen im Einklang mit der Satzung des ZMD stehen und bedürfen zu deren Wirksamkeit der Genehmigung der Vertreterversammlung des ZMD.

(4) Der Vorstand des ZMD kann die Tätigkeit der ZMD-Unterorganisation unterbinden oder deren Mitgliederversammlung einberufen, wenn die ZMD-Unterorganisation gegen die Satzung des ZMD verstoßen, satzungsfremden Tätigkeiten nachgehen oder aufgrund von Untätigkeit ihre Funktionsfähigkeit einbüßen.

(5) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter einer ZMD-Unterorganisation darf an den Vorstandssitzungen des ZMD teilnehmen. Er hat dort Rede- und Vorschlagsrecht.

§ 14 Finanzen

(1) Die Einnahmen des ZMD bestehen hauptsächlich aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

Satzung

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

- (2) Spenden, Stiftungen und öffentliche Zuwendungen sowie Fördermittel Dritter dürfen nicht an Bedingungen geknüpft sein, die zu den Zielen des ZMD im Widerspruch stehen oder seine Aktivitäten negativ beeinträchtigen können; hierüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vertreterversammlung bestimmt und richtet sich nach der Anzahl der Vertretungsstimmen.
- (4) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. In finanziellen Angelegenheiten sind der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinschaftlich unterschreibungsberechtigt.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Buchhaltung und berichten der Vertreterversammlung. Der Kassen- und Kassenprüfungsbericht ist schriftlich zu verfassen und für jedes Mitglied einsehbar zu halten.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine inländische islamische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der islamischen Religion und/oder für mildtätige Zwecke nach § 53 Abgabenordnung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Vertreterversammlung über den konkreten Empfänger.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 26.03.1995 in Kraft getreten. Zuletzt geändert durch Beschluss vom 18.09.2010 und 06.02.2011 und 18.07.2011 und 22.04.2012 sowie neugefasst am 13.03.2016.